

221021.0656-K

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Orthodoxe Theologie der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 20. Februar 1998

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Orthodoxe Theologie der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Mai 1997 (KWMBI II S. 1027) wird wie folgt geändert:

§ 25 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Studium kann letztmalig im Wintersemester 2002/2003 aufgenommen werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Dezember 1997 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 19. Dezember 1997 Nr. I A 3 - 1488, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 10. Februar 1998 Nr. X/4 - 5e65a(M) - 6/194 203b).

München, den 20. Februar 1998

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 23. Februar 1998 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. Februar 1998 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 1998.

KWMBI II 1998 S. 437

221021.0853-K

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für das Studium der Biochemie an der Universität Regensburg

Vom 24. Februar 1998

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Biochemie an der Universität Regensburg vom 20. Juli 1989 (KWMBI II S. 280), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 1994 (KWMBI II 1995 S. 359), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „Mathematik für Naturwissenschaftler (1. Sem.)“ ersetzt durch die Worte „Mathematik für Chemiker (1. und 2. Sem.)“.
2. § 27 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nr. 1 gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten ihr Studium der Biochemie aufnehmen, § 1 Nr. 2 für alle Studenten, die nach Inkrafttreten mit dem Hauptstudium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 1998 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 12. Februar 1998 Nr. X/4 - 5e69eIV(8) - 6/20 887.

Regensburg, den 24. Februar 1998

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 24. Februar 1998 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Februar 1998 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Februar 1998.

KWMBI II 1998 S. 437

221021.0856-K

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie an der Universität Regensburg

Vom 24. Februar 1998

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Biochemie an der Universität Regensburg vom 17. Januar 1995 (KWMBI II S. 381) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle „Obligatorische Veranstaltungen“ wie folgt geändert:

aa) die Zeile „Physikalische Chemie
11 SWS (V/SV) 10 SWS (P/SP)“

wird ersetzt durch die Zeile
„Physikalische Chemie
7 (6) SWS (V/SV) 10 SWS (P/SP)“;

bb) die Zeile „Biochemie
7 SWS (V) 4 SWS (P/SP)“

wird ersetzt durch die Zeile:
„Biochemie 7 SWS (V) 6 SWS (P/SP)“;

cc) die Zeile „Allgemeine Biologie
9 SWS (V) 8 SWS (P)“

wird ersetzt durch die Zeile:
„Allgemeine Biologie
5 SWS (V) 8 SWS (P);“

dd) die Zeile „Tierphysiologie 4 SWS (V)“

wird ersetzt durch die Zeilen:
„Tierphysiologie 3 SWS (V)“
und „Entwicklungsbiologie 1 SWS (V)“;

ee) die Zeile „Mathematik 4 SWS (V/SV)“

wird ersetzt durch die Zeile:
„Mathematik 10 SWS (V/SV)“.

b) In Absatz 2 wird in der Tabelle „Nicht benotete Scheine“ die Zeile „Mathematik für Naturwissenschaftler“ ersetzt durch die Zeile „Mathematik für Chemiker I und II“.

2. § 11 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Obligatorische Praktika in Genetik und Mikrobiologie bieten einen Überblick über die Grundlagen dieser Teilgebiete der Biologie.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle „Obligatorische Veranstaltungen“ wie folgt geändert:

aa) die Zeile
„Biochemie 10 SWS (V/S) 80 SWS (P)“;

wird ersetzt durch die Zeile:
„Biochemie 12 SWS (V/S) 84 SWS (P)“;

bb) die Zeile „Tierphysiologie 5 SWS (P)“
wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Tabelle „Nicht benotete Scheine“ wie folgt geändert:

aa) die Zeile „Biochemisches Großpraktikum III (Forschungspraktikum)“ wird ersetzt durch die Zeile: „Biochemisches Großpraktikum III/Teile A-C (Forschungspraktika)“;

bb) die Zeile „Kurs zur Physiologie der Tiere“
wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 1 Nr. 1 gilt für alle Studenten, die nach Inkrafttreten ihr Studium der Biochemie aufneh-

men, § 1 Nrn. 2 und 3 für alle Studenten, die nach Inkrafttreten mit dem Hauptstudium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 1998 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 2. Februar 1998 Nr. I 124-55/584, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 12. Februar 1998 Nr. X/4-5e69eIV(8) - 6/18 893).

Regensburg, den 24. Februar 1998

Der Rektor

Prof. Dr. Helmut Altner

Die Satzung wurde am 24. Februar 1998 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. Februar 1998 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Februar 1998.

KWMBI II 1998 S. 437

221021.0858-K

Satzung der Universität Regensburg über die Begrenzung der Ausbildungsplätze in Wahlfächern im Dritten Klinischen Abschnitt des Studienganges Humanmedizin (Praktisches Jahr) für das Wintersemester 1998/99

Vom 27. Februar 1998

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 75 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

In den nachfolgend genannten Wahlfächern, die ein Student der Medizin während der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl I S. 1050), wählen kann, ist die Zahl der Ausbildungsplätze für das Wintersemester 1998/99 wie folgt begrenzt:

Anästhesiologie	8
Augenheilkunde	5
Dermatologie	3